

Amtsgericht Hamburg-Altona

Az.: 316 C 380/16

Verkündet am 23.05.2017

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Altona - Abteilung 316 - durch den Richter am Amtsgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2017 für Recht:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte, sowohl für sich selbst als auch im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft für Frau, seine Ehefrau, gemäß Ermächtigung vom 30.3.2017 (Anlage K3, Bl. 282 d.A.) auf Rückzahlung überzahlter Miete in Anspruch.

Der Kläger mietete zusammen mit seiner Ehefrau mit Vertrag vom 1.9.2015 (Anlage K1, Bl. 4ff d.A.) eine Wohnung im Hause Hamburg, an. Als Nettokaltmiete für die 81 m² große Wohnung waren € 1.135,- vereinbart.

Die Wohnung liegt in einem zwischen dem 1.1.1919 und 20.6.1948 errichteten Gebäude, verfügt über dreieinhalb Zimmer, liegt in normaler Wohnlage und ist mit Bad und Sammelheizung ausgestattet. Das 2005 neu renovierte Bad ist 3,5 m² groß und verfügt über ein Fenster. Der

Küchenraum ist mit einer Einbauküchenzeile ausgestattet. Wohnräume und Flur verfügen über einen Dielenbodenbelag aus Weichholz; vor dem Wohnzimmer befindet sich ein Balkon, auf den ein Tisch und zwei Stühle passen.

Es gibt eine Gegensprech- und Türöffneranlage und einen Kabelfernsehanschluss; ein Kellerraum ist mitvermietet.

Der Kläger und seine Frau bewarben sich bei der Beklagten mit Schreiben vom August 2015 (Anlage B9, Bl. 235 d.A.) um die Wohnung.

Mit Schreiben vom 29.4.2016 rügte der Kläger, dass die vereinbarte Miete zu hoch sei und forderte € 354,97 monatlich zurück.

Der Kläger behauptet, die Wohnung sei allenfalls beim oberen Drittelwert des Mietenspiegelfeldes F3 einzuordnen.

Die Mietpreisbegrenzungsverordnung sei anwendbar, so dass die über € 780,03 hinausgehende Nettokaltmiete nicht wirksam vereinbart sei.

Für den Zeitraum 1.6.2016 bis 30.11.2016 stehe dem Kläger und seiner Mitmieterin ein Anspruch auf Rückzahlung von € 2.129,82 zu.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn und Frau € 2.129,82 nebst 5%-Punkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, § 556d BGB sei verfassungswidrig; jedenfalls sei die Verordnung über die Einführung einer Mietpreisbegrenzung nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mietpreisbegrenzungsverordnung) vom 23. Juni 2015 (HmbGVBl. 2015, S. 122) nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt.

Aus dem Gutachten von Prof. Dr. vom 12.11.2014 (Anlage B4, Bl. 76ff d.A.) ergebe sich, dass die Regelungen in §§ 556d ff BGB sowohl gegen Art. 14 GG, Art. 2 GG als auch Art. 3 GG verstießen. Zudem verletze das Gesetz die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG.

Die Mietpreisbremse sei nicht geeignet, das Unterangebot an Wohnraum zu verringern und Wohnraum zu schaffen, weil davon auszugehen sei, dass einkommensstärkere Bevölkerungsschichten zukünftig nicht die angespannten Wohnungsmärkte meiden, sondern vielmehr auf größere Wohnungen ausweichen werden, diese mit weniger Personen pro Haushalt bewohnen und somit die Wohnungsnot noch steigern werden.

Für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten ergebe sich keine Marktöffnung, weil bei einem sinkenden Preis die Nachfrage weiter ansteigen werde. Die Vermieter erlangten hierdurch noch eine größere Macht und Freiheit zu intransparenter, potenziell willkürlicher Wahl des Mieters. Die Zugangschancen einkommensschwacher Mieter in beliebte Wohngegenden würden hierdurch nicht verbessert, sondern eher verschlechtert, so dass die Regelung zur Erreichung ihres Zwecks offenkundig ungeeignet sei.

Die Regelung über die Mietpreisbremse könne eine Gentrifizierung nicht verhindern, weil sie ausschließlich zukünftige Mieter schütze.

Die Regelungen seien auch nicht erforderlich, weil der Neubau von Wohnungen durch den Staat bzw. mit staatlicher Förderung dem Hauptproblem auf angespannten Wohnungsmärkten deutlich besser begegnen würde, als die Mietpreisbremse.

Die Regelungen seien auch unter Berücksichtigung des Spannungsfeldes von Eigentumsgewährleistung und Sozialgebot nicht angemessen.

Das Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 20 GG dürfe nicht gewahrt sein. Es sei nicht gerechtfertigt, schlicht die Definition aus Bestandsmietverhältnissen gemäß § 558 Abs. 2 BGB zu übernehmen. Das Vergleichsmietensystem habe nur durch die Neuvermarktungsmieten den verfassungsrechtlichen Marktbezug erhalten und dieser Marktbezug würde nun amputiert.

Die gleichen Schwierigkeiten beständen bei dem unbestimmten Rechtsbegriff des angespannten Wohnungsmarktes.

Die Mietpreisbremse verstoße gegen Art. 2 Abs. 1 GG, weil sie die Vertragsschließungsfreiheit einschränke.

Zudem verstoße die Mietpreisbremse gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Mangels einheitlicher Bestimmung von Mietenspiegeln sei die Gleichbehandlung von Vermietern in allen Regionen Deutschlands nicht sichergestellt.

Die Rechtsverordnung in Hamburg sei unter Verstoß gegen die Ermächtigungsgrundlage in § 556d Abs. 2 BGB ergangen. Denn die Rechtsverordnung müsse begründet werden. Das sei –

anders als etwa in Schleswig-Holstein und Bremen – in Hamburg nicht geschehen. Aus der Begründung müsse sich ergeben, aufgrund welcher Tatsachen in jedem einzelnen in die Verordnung aufgenommenen Gebiet/Stadtteil ein angespannter Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt.

Insbesondere in Randgebieten des Bezirks Harburg, etwa Neugraben-Fischbek oder Stadtteilen im Alten Land oder Stadtteilen im Bezirk Wandsbek wie Jenfeld oder Farmsen-Berne sei keine angespannte Wohnungsmarktlage gegeben. Selbst in Randgebieten mit überwiegend guten Wohnlagen wie beispielsweise Rahlstedt könne von einem angespannten Wohnungsmarkt vor dem Hintergrund, dass teilweise bis zur Wiedervermietung ein Leerstand von 3-4 Monaten zu verzeichnen sei, nicht die Rede sein.

Nach einer Studie des Center for Real Estate Studies (CERES) (Anlage B12, Bl. 289ff d.A.) belegten sowohl die Miethöhen als auch die Fluktuationsraten einen funktionierenden Mietwohnungsmarkt.

Nach § 556f BGB sei die Mietpreisbegrenzung vorliegend ohnehin nicht anzuwenden, weil die Wohnung vor der Vermietung an den Kläger umfassend modernisiert worden sei.

Insgesamt seien Maßnahmen mit einem Volumen von € 42.543,29 ausgeführt worden (vgl. Anlagen B10 und 11, 236ff d.A.).

Die Kosten erreichten ca. 1/3 des für eine Neubauwohnung erforderlichen Aufwands und stellten daher eine umfassende Modernisierung i.S.v. § 556f BGB dar.

Jedenfalls dürfe die nach § 556d Abs. 1 BGB zulässige Miete um € 3,15 /m² monatlich überschritten werden, weil Modernisierungskosten von € 27.803,09 zu berücksichtigen seien.

Der Kläger behauptet, die Wohnung sei weiterhin eine typische Wohnung in einem Bestandsgebäude der älteren Baualterklasse, die neu renovierte Elemente habe. Diverse Arbeiten, auf die sich die Beklagte berufe, seien Instandsetzungsarbeiten.

Ergänzend wird für das Vorbringen der Parteien auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat der Kläger noch einen Schriftsatz vom 16. Mai 2017 eingereicht, zu dem die Beklagte mit Schriftsatz vom 19. Mai 2017 Stellung genommen hat.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet. Dem Kläger steht weder aus eigenem Recht noch aus dem Recht seiner Ehefrau ein Anspruch auf Rückzahlung von € 2.129,82 gegen die Beklagte zu.

I.

Als einzig denkbare Anspruchsgrundlagen für den Anspruch auf Rückzahlung von Miete, die aufgrund eines Mietvertrages in vereinbarter Höhe geleistet worden ist, kommen im vorliegenden Falle §§ 556g Abs. 2 Satz 3, 812ff BGB in Betracht.

Ein Anspruch daraus scheidet jedoch daran, dass in Hamburg keine nach § 556d Abs. 2 BGB erlassene wirksame Rechtsverordnung existiert. Die Verordnung über die Einführung einer Mietpreisbegrenzung nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 23. Juni 2015 ist nichtig.

II.

§ 556d Abs. 2 Satz 5 BGB schreibt ausdrücklich vor, dass die Verordnung begründet werden muss. Nach § 556d Abs. 2 Sätze 6 und 7 BGB muss sich aus der Begründung ergeben, auf Grund welcher Tatsachen ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt und welche Maßnahmen die Landesregierung in dem nach Satz 1 durch die Rechtsverordnung jeweils bestimmten Gebiet und Zeitraum ergreifen wird, um Abhilfe zu schaffen. Eine derartige Begründung enthält die Verordnung nicht. Auch im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung ist vom Senat keine Begründung in diesem Sinne gegeben worden.

Die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 23.6.2015 (Bürgerschaft-Drs. 21/860) (Anlage K2, Bl. 272ff d.A.) enthält keine Begründung für den Erlass der Senatsverordnung. Dort heißt es unter II. in den Absätzen 3 und 4:

Die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen ist in Hamburg nach den Feststellungen des Senats besonders gefährdet. Dies gilt für den gesamten Zeitraum der Geltungsdauer der Verordnung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung sind für das gesamte Stadtgebiet von Hamburg erfüllt.

Im Interesse eines umfassenden Schutzes der Mieterinnen und Mieter bei der Neuanmietung einer Wohnung und zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum hat der Senat die anliegende Verordnung ohne sachliche Einschränkungen für das gesamte Gebiet Hamburgs und für die höchstens zulässige Geltungsdauer von fünf Jahren beschlossen.

Im restlichen Teil der Drucksache findet sich nichts, was auch nur ansatzweise einer Begründung entspricht. Die beiden vorgenannten Absätze stellen jedoch ebenfalls keine Begründung im Rechtssinne dar.

Unter Begründung versteht man im Verwaltungsrecht die Mitteilung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). § 556d Abs. 4 Satz 6 BGB verlangt vom Ordnungsgeber dementsprechend ausdrücklich, anzugeben, auf Grund welcher Tatsachen ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt vorliegt.

Derartige Tatsachen enthält die Bürgerschaft-Drucksache 21/860 nicht. Sie nimmt lediglich Bezug auf nicht näher bezeichnete „Feststellungen des Senats“. Da es erklärtermaßen Zweck der Begründungspflicht ist, die Entscheidungen der Landesregierungen nachvollziehbar zu machen, insbesondere im Hinblick darauf, aufgrund welcher Tatsachen die Gebiete bestimmt wurden und welche Begleitmaßnahmen geplant sind, um die Anspannung der Wohnungsmärkte zu beseitigen (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/3121, S.29), reicht die Bezugnahme hierauf, nämlich auf Feststellungen, die sich mangels Offenlegung jeglicher demokratischer Debatte entziehen, nicht aus.

Öffentliches Verhandeln von Argument und Gegenargument, öffentliche Debatte und öffentliche Diskussion sind wesentliche Elemente des demokratischen Parlamentarismus (BVerfG, Urteil vom 21. Juni 2016 – 2 BvE 13/13 –, juris Rn 173).

Eine Begründung muss die Überlegungen des Urhebers eines Rechtsakts so klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, dass die Betroffenen ihr die Gründe für die getroffene Maßnahme entnehmen können (EuGH, Urteil vom 16. Juni 2015, Gauweiler, C-62/14, EU:C:2015:400, zit. nach BVerfG, Urteil vom 21. Juni 2016 – 2 BvE 13/13 –, juris Rn 69). Das gilt nicht nur für europäische Rechtsakte, sondern spricht eine Selbstverständlichkeit für jede Begründung in einem Rechtsstaat aus.

III.

Die fehlende Begründung hat die Nichtigkeit der Verordnung über die Einführung einer Mietpreisbegrenzung nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mietpreisbegrenzungsverordnung) vom 23. Juni 2015 (HmbGVBl. 2015, S. 122) zur Folge.

In der Literatur wird vertreten, eine Nichtigkeit der Verordnung dürfe jedenfalls anzunehmen sein, wenn die Landesregierung (fast) ganz auf eine Begründung verzichtet oder wenn sie sich als Begründung auf bloße formelhafte Aussagen beschränkt, ohne überhaupt „im Einzelfall“ auf das betroffene Gebiet und seine Besonderheiten anhand konkreter Daten einzugehen (so Emmerich, in: Staudinger, Neubearb. 2016, Rn 44 zu § 556d BGB); die Begründungspflicht sei zwingender Teil der Ermächtigungsgrundlage und somit Wirksamkeitsvoraussetzung (so Schüller, in: Bamberger/Roth, BeckOK BGB, 42. Edition, Rn 32 zu § 556d).

Da fehlerhafte Rechtsverordnungen grundsätzlich für nichtig gehalten werden (vgl. die Nachweise bei Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 04. April 2017 – Vf. 3-VII-16 –, juris Rn 30), ist dies die angemessene Rechtsfolge. Leidet ein Normsetzungsverfahren an einem wesentlichen Mangel, so hat dieser Mangel Folgen für die Rechtsgültigkeit der Norm (BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2010 – 2 BvF 1/07 –, BVerfGE 127, 293-335, juris Rn 127 m. w. Nachw.).

Dabei ist im konkreten Fall zu berücksichtigen, dass die Begründungspflicht des § 556d Abs. 2 Sätze 5 und 6 BGB ohne Zweifel dem Grundrechtsschutz dient, weil diese Pflicht, die die Entscheidungen der Landesregierungen insbesondere im Hinblick darauf, aufgrund welcher Tatsachen die Gebiete bestimmt wurden, nachvollziehbar machen soll, in funktionalem Zusammenhang mit der den Inhalt des Eigentums der Vermieter ausgestaltenden Regelung des § 556d Abs. 1 BGB steht (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 04. April 2017 – Vf. 3-VII-16 –, juris Rn 32).

Bei Erlass einer Rechtsverordnung sind die ermächtigten Organe an den Rahmen gebunden, den das Grundgesetz (und damit - Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG - der ermächtigende Gesetzgeber) ihnen zieht. Ein Tätigwerden in einer Weise, die dem nicht entspricht, verstößt gegen Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1994 – 1 BvR 337/92 –, BVerfGE 91, 148-176, juris Rn 101).

Der aus der Rechtssicherheit abgeleitete Umstand, dass bei inhaltlichen Fehlern die Nichtigkeit die regelmäßige Folge des Verfassungsverstoßes bildet, während ein Verfahrensfehler nur dann zur Nichtigkeit der Norm führt, wenn er evident ist (BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1994, a.a.O., Rn 132) führt im Streitfall nicht zu einer anderen Beurteilung. Denn das vollständige Fehlen jeglicher Begründung für den Erlass der Verordnung über die Einführung einer Mietpreisbegrenzung stellt einen derart evidenten Verfahrensfehler dar.

IV.

Die Beurteilung der Frage, ob ein Verstoß gegen die bundesrechtliche Begründungspflicht zur Unwirksamkeit der Verordnung führt, ist in erster Linie Aufgabe der hierfür zuständigen Fachgerichte (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 04. April 2017 – Vf. 3-VII-16 –, juris Rn 30; vgl. auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24. Juni 2015 – 1 BvR 1360/15 –, juris Rn 11). Gerichte können und müssen die für ihre Entscheidung in Betracht kommenden Rechtsvorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und landesrechtliche Vorschriften auch auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht hin prüfen (BGH, Urteil vom 04. November 2015 – VIII ZR 217/14 –, BGHZ 207, 246-296, juris Rn 21).

Die Notwendigkeit der Anerkennung einer solchen fachgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeit gegen untergesetzliche Rechtssätze folgt aus Art. 19 Abs. 4 GG (BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2006 – 1 BvR 541/02 –, BVerfGE 115, 81-97, juris Rn 41).

Die entsprechende Bewertung hat das Gericht vorgenommen. Auf die Ausführungen unter II., III. wird verwiesen.

V.

Die Schriftsätze der Parteien vom 16. und 19. Mai 2017 rechtfertigen keine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

Gemäß § 296a ZPO können Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Schluss der mündlichen Verhandlung nicht mehr vorgebracht werden. Soweit die Behauptung des Klägers, die Mietpreisbegrenzungsverordnung enthalte entgegen dem bisherigen Sach- und Streitstand eine über den Inhalt der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 23.6.2015 (Bürgerschaft-Drs. 21/860) hinausgehende Begründung, weil sich eine solche Begründung in der Senatsdrucksache Nr. 2015/01119 finde, erheblich wäre, ist dem Kläger diese Vorschrift entgegenzuhalten.

In Betracht käme eine Wiedereröffnung zwar, wenn der Kläger zu dieser Frage nicht bereits zuvor hätte Stellung nehmen können. So verhält es sich hier jedoch nicht. Die Beklagte hatte bereits im Schriftsatz vom 12.1.2017 ausführlich darauf hingewiesen, dass die hamburgische Mietpreisbegrenzungsverordnung keine Begründung aufweise. Zur Erwidern auf diesen Schriftsatz war dem Kläger eine eigens deutlich länger als üblich bemessene Erwidernsfrist von sieben Wochen, also bis zum 8. März 2017, eingeräumt worden. Ein Hinweis auf die Senatsdrucksache Nr. 2015/01119 ist jedoch zu keinem Zeitpunkt vor dem 16. Mai 2017 und damit nach der am 25.4.2017 geschlossenen mündlichen Verhandlung erfolgt. Dass die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 23.6.2015 (Bürgerschaft-Drs. 21/860) keine Begründung im Rechtssinne darstellen konnte, musste sich dem Kläger angesichts der darin enthaltenen Leerformeln aufdrängen.

Gleichwohl hätte eine Wiedereröffnung erfolgen müssen, wenn die Senatsdrucksache Nr. 2015/01119 in allgemein zugänglichen Quellen veröffentlicht wäre. Denn derartige Quellen führen zur Offenkundigkeit der darin enthaltenen Informationen (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2004 – IXa ZB 73/04 –, juris Rn 12). Und offenkundige Tatsachen bedürfen nicht nur keines Beweises, sondern sie müssen nicht einmal vorgetragen werden (BAG, Urteil vom 09. Dezember 1997 – 1 AZR 319/97 –, BAGE 87, 234-249, juris Rn 44). Senatsdrucksachen des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg sind jedoch nicht öffentlich. Die Eingabe von „2015/01119“ im Transparenzportal unter <http://transparenz.hamburg.de/die-informationsgegenstaende/> ergibt lediglich einen Treffer bei dem Vorblatt zur Senatsdrucksache Nr. 2015/01119. Das liegt darin begründet, dass in der Regel lediglich die Entscheidungssätze von Senatsbeschlüssen und – soweit vorhanden – das Vorblatt der jeweils zugrunde liegenden Senatsdrucksache veröffentlicht werden (vgl. <http://transparenz.hamburg.de/die-informationsgegenstaende/> unter Nr. 1 „Vorblatt und Petitum von Senatsbeschlüssen“).

Nach allem kann dahin stehen, inwieweit der Inhalt der Senatsdrucksache Nr. 2015/01119 die materiellen Anforderungen an eine Begründung der Mietpreisbegrenzungsverordnung erfüllt. Als Begründung i.S.v. § 556d Abs. 2 Satz 5 BGB kommt nämlich nur ein Text in Betracht, der es ermöglicht, die Entscheidung des Senats nachvollziehbar zu machen (vgl. oben II.). Eine ausschließlich Senatsmitgliedern, Senatsmitarbeitern und im Einzelfalle auch Dritten zugängliche Informationssammlung, die sich der Kontrolle durch die Öffentlichkeit entzieht, genügt diesen Anforderungen nicht.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats Berufung bei dem Berufungsgericht unter der Anschrift

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

eingelegt werden. Die Berufung muss durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Sie ist durch einen Berufungsschriftsatz einzulegen, der die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird und die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthält. Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden. Diese Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufungsbegründung muss enthalten

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
2. die Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt;
3. die Bezeichnung konkreter Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten;
4. die Bezeichnung der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie der Tatsachen, auf Grund derer die neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel nach § 531 Abs. 2 ZPO zuzulassen sind.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes € 600,- übersteigt oder die Berufung im Urteil zugelassen worden ist.

Der Berufungsbeklagte (Berufungsgegner) kann sich der Berufung der Gegenpartei anschließen. Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Berufungsanschlussschrift bei dem Berufungsgericht. Sie muss durch einen Rechtsanwalt erfolgen.

Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Berufungsbeklagte auf die Berufung verzichtet hat oder die Berufungsfrist verstrichen ist. Sie ist zulässig bis zum Ablauf der dem Berufungsbeklagten gesetzten Frist zur Berufungserwiderung. Diese Frist gilt nicht, wenn die Anschließung eine Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen (§ 323 ZPO) zum Gegenstand hat.

Die Anschlussberufung muss in der Anschlussschrift begründet werden.